Ergänzende Überprüfungen

✓ Ergänzende Überprüfungen von seilbahntechnischen Bauteilen

Schlepplifte, die vor Inkrafttreten des Seilbahngesetzes errichtet wurden:

Bei Schleppliften mit hoher Seilführung

- Zerstörungsfreie Prüfung aller Achsen von je einer ausgewählten Trag-, Niederhalte- und Wechsellastbatterie.
- Zerstörungsfreie Prüfung von mindestens 10 Prozent der Klemmen und Gehänge.

Bei Schleppliften mit niederer Seilführung

- sind keine ergänzenden Prüfungen erforderlich.

✓ Ergänzende Prüfungen der elektrotechnischen Anlagen

Elektrische Anlagen (Hoch- und Niederspannungsanlagen) sind gemäß ÖVE/ÖNORM und in Abständen von 5 Jahren zu überprüfen.

✓ Seilprüfungen

Förderseile aus Stahldraht von Schleppliften mit niederer und hoher Seilführung sind in regelmäßigen Abständen einer magnetinduktiven Prüfung zu unterziehen.



Geschäftsstelle WELS

Am Thalbach 15 | 4600 Thalheim bei Wels Tel.: +43 (0)504 54-8293 | Fax DW 8205

Geschäftsstelle **DORNBIRN**

Schwefel 87 | 6850 Dornbirn Tel.: +43 (0)504 54-8714 | Fax DW 8705

Geschäftsstelle INNSBRUCK

Dr.-Franz-Werner-Straße 36, 3.OG | 6020 Innsbruck Tel.: +43 (0)504 54-8660 | Fax DW 8605

Geschäftsstelle SALZBURG

Münchner Bundesstraße 116 | 5020 Salzburg Tel.: +43 (0)504 54-8518 | Fax DW 8505

Geschäftsstelle ZELL AM SEE / PIESENDORF

Gewerbegebiet 532/4 | 5721 Piesendorf Tel.: +43 (0)504 54-8518 | Fax DW 8505





Seilbahntechnik

seilbahn@tuv.at www.tuv.at/seilbahn



Spezielle Informationen zur Seilbahnüberprüfungsverordnung 2013 samt den Änderungen 2015

Wir sichern jede Gipfelfahrt

TÜV AUSTRIA-geprüfte Sicherheit für Schlepplifte

Wiederkehrende Schleppliftprüfung

Überprüfungsfristen

Alle Schlepplifte sind in fünfjährigen Abständen zu überprüfen.

Wurde innerhalb der letzten **fünf Jahre** keine Überprüfung im Sinne der Seilbahnüberprüfungsverordnung 1995 bzw. 2013 durch eine Seilbahnüberprüfungsstelle oder durch die Behörde durchgeführt, so gelten folgende Fristen:

Bei Schleppliften mit niederer Seilführung,

- die bis 31. Dezember 1989 gewerbebehördlich genehmigt worden sind, binnen einem Jahr bis 31. Dezember 2014
- die nach dem 31. Dezember 1989 gewerbebehördlich genehmigt oder die gemäß Schleppliftverordnung geprüft worden sind

bis 31. März 2016

Bei Schleppliften mit hoher Seilführung,

- die bis 31. Dezember 1972 gewerbebehördlich genehmigt worden sind bis 31. März 2017
- die im Zeitraum vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1981 gewerbebehördlich genehmigt worden sind **bis 31. März 2018**
- die nach dem 31. Dezember 1981 gewerbebehördlich genehmigt oder seilbahnbehördlich bewilligt oder gemäß Schleppliftverordnung geprüft worden sind

bis 31. März 2019

